



Frequently Asked Questions

Studierendensekretariat

Thema: Exmatrikulation

Wann erfolgt die Exmatrikulation?

Exmatrikulation auf Antrag des Studierenden

Studierende können zu jedem Zeitpunkt im Semester die Exmatrikulation selbst beantragen.

Der dafür erforderliche Antrag kann hier heruntergeladen werden.

Der Antrag auf Exmatrikulation sollte entweder persönlich im Studierendensekretariat eingereicht oder per Post eingesendet werden. Die Multifunktionskarte ist dabei vorzulegen bzw. mit einzusenden. Auf die Einsendung des Ausweises kann nur verzichtet werden, wenn die Exmatrikulation zum Semesterende (30.09. bzw. 31.03.) erfolgt und für das Folgesemester noch keine Rückmeldung vorgenommen wurde.

Die Exmatrikulation kann jederzeit erfolgen, jedoch grundsätzlich nicht rückwirkend. Der frühestmögliche Termin ist der Zeitpunkt des Antragseingangs beim Studierendensekretariat. In die Zukunft hinein ist eine Exmatrikulation zu jedem Zeitpunkt bis maximal zum Ende des Semesters möglich, für das der Antragsteller derzeit rückgemeldet ist. Bei einem Hochschulwechsel empfiehlt sich eine Exmatrikulation zum jeweiligen Semesterende.

Nur bei einer ordnungsgemäßen Exmatrikulation erhält man vom Studierendensekretariat Exmatrikulationsbescheinigungen. Diese benötigen Sie auf alle Fälle für z.B. Behörden, Ämter oder bei Immatrikulation an anderen Hochschulen.

Exmatrikulation von Amts wegen

- im Falle des endgültigen Nichtbestehens einer Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung bzw. falls aus von der oder dem Studierenden zu vertretenden Gründen die Voraussetzungen für die Meldung zu einer Prüfung endgültig nicht mehr beigebracht werden können, sofern kein Wechsel auf einen anderen Studiengang erfolgt ist; Hinweis: Hier erfolgt die Exmatrikulation mit Wirkung zum Ende des Semesters, in welchem der entsprechende Bescheid über das Nichtbestehen Rechtskraft erlangt hat.
- aufgrund nachträglichen Eintretens eines Immatrikulationshindernisses
- sofern aufgrund von Tatsachen feststeht, dass die Immatrikulation missbräuchlich erfolgt
- aufgrund nicht erfolgter Rückmeldung

Auch in diesen Fällen kann ein Antrag auf Exmatrikulation gestellt werden, um Bescheinigungen zu erhalten.